

# Hausordnung und Weisungen

## Verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Dependance

### 1. Einleitung

Die Dependance zeichnet sich durch ein offenstrukturiertes Wohnsettings aus. Im Fokus der Begleitung und Betreuung stehen der zunehmende Erwerb von Eigenständigkeit sowie der Aufbau einer stabilen und tragfähigen Alltagsgestaltung. Die Erprobung im offenen Setting bietet den Klient\*innen einen wachsenden persönlichen Gestaltungsspielraum, welcher sie zugleich fordert in sämtlichen Lebensbereichen zunehmend mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu übernehmen. Diese Eigenverantwortung spiegelt sich insbesondere auch in der kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit mit der Forensischen Ambulanz (FAM) und der Dependance wider. So ist die Einhaltung der internen Strukturen und Vorgaben der Dependance, sowie die Absprachen mit den Fachpersonen für alle Klient\*innen verbindlich.

Die für die Dependance verbindlichen Grundregeln ergeben sich sowohl aus der individuellen Betreuung der einzelnen Klient\*innen, wie auch aus dem gemeinschaftlichen Zusammenleben. Das Ziel der verbindlichen Grundregeln ist die Schaffung von Klarheit und Orientierung und das frühzeitige Erkennen und Aufgreifen von möglichen Konfliktpotenzialen.

### 2. Rahmenbedingungen

#### Kooperation

Die Kooperation mit dem Team der Dependance sowie mit den Mitarbeitenden der FAM stellt eine Grundvoraussetzung für den Aufenthalt in der Dependance dar. Die Klient\*innen erklären sich bereit, die Strukturen, Regeln und Bestimmungen der Dependance sowie der FAM eigenverantwortlich einzuhalten. Die gegenseitige Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht zwischen den Mitarbeitenden der FAM und der Dependance ist im Sinne einer resozialisierenden Begleitung erforderlich und wird vorausgesetzt. Die Dependance vollzieht mit Unterstützung der FAM im Auftrag der Vollzugsbehörde Strafurteile und ist vor diesem Hintergrund gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde von der Schweigepflicht entbunden.

#### Rollenverständnis

Die Mitarbeitenden der Dependance sind, genauso wie die einzelnen Klient\*innen, an die Weisungen und Bestimmungen der FAM bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde gebunden und setzt diese entsprechend um bzw. fordert deren Einhaltung ein. Veränderungswünsche der Klient\*innen, welche beispielsweise die Massnahme, die Medikation oder andere Weisungen oder Bestimmungen betreffen, bedürfen einer Bewilligung seitens der FAM bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde. Entsprechende Anliegen werden vorgängig mit der zuständigen Fachperson des ambulant psychiatrisch-forensischen Behandlungssettings besprochen. Das Team der Dependance unterstützt die Klient\*innen gemäss der im Vollzugs-/Entwicklungsplan definierten, individuellen Entwicklungsziele sowie bei der Umsetzung der Weisungen und Bestimmungen der FAM bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde.

### Erreichbarkeit

Zur Gewährleistung einer konstanten Erreichbarkeit, sind die Klient\*innen verpflichtet ein Handy zu besitzen. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass sie jederzeit erreichbar sind sowie Kontakt zu den Mitarbeitenden der Dependance aufnehmen können. Für die Übernahme allfälliger Kosten zeichnen sich die Klient\*innen verantwortlich.

Die Klient\*innen verfügen über persönliche Briefkästen und verwalten ihre Post selbständig. Sofern eine Vertretungsbeistandschaft besteht, kümmert sich diese in der Regel um die postalischen Angelegenheiten der Klient\*innen.

### Medikamente

Medikamente werden in der Dependance entsprechend der ärztlichen Verordnung an die Klient\*innen abgegeben. Die Klient\*innen nehmen die Medikamente gemäss Verordnung entweder unter Sicht in der Dependance ein, oder, gemäss der Bewilligung durch die FAM und die zuständige Vollzugsbehörde, ihren individuellen Verselbständigungs-/Erprobungsschritten entsprechend, unaufgefordert und selbstständig ein.

### Alkohol- und Drogenkonsum, Waffen

In den öffentlichen Räumen und in den Apartments der Dependance ist das Lagern und Konsumieren von Alkohol und Drogen nicht gestattet. Der Besitz sowie die Aufbewahrung von Waffen sind ebenfalls nicht gestattet. Gesetzeswidriges Verhalten wird zur Anzeige gebracht. Je nach Schwere des Verstosses kann ein Nichteinhalten dieser Grundregel eine Kündigung des Wohnplatzes zur Folge haben.

### Ordnung und Hygiene

Die Klient\*innen sind darum besorgt das ihnen von der Dependance überlassene Apartment sauber und in gutem Zustand zu halten. Das Apartment muss deshalb, ebenso wie die gemeinsam genutzten Räume von den Klient\*innen, in regelmässigen Abständen, gereinigt werden. Die Ordnung und Hygiene in den Appartements werden durch die Mitarbeitenden überprüft, wobei die individuellen Interessen der Klient\*innen berücksichtigt werden. Ebenso werden bei der Gestaltung der Apartments, sowie der Gemeinschaftsräume die Bedürfnisse der Klient\*innen miteinbezogen.

### Privatsphäre

Die Privatsphäre ist ein hohes Gut, welches von allen in der Gemeinschaft lebenden Personen respektiert und geschützt wird. Die vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere die Appartements dienen den Klient\*innen als Rückzugs- und Schutzraum und tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung der psychischen Stabilität bei. Ihren Privatbereich können sie jederzeit vor dem Zugang Unberechtigter schützen bzw. abschliessen. Aus brandschutzrechtlichen Gründen und vor dem Hintergrund von akuten psychischen oder physischen Dekompensationen, verfügen die Mitarbeitenden der Dependance über ein Passepartout zu jedem Apartment. Der private Bereich der Klient\*innen wird seitens der Mitarbeitenden nur nach vorheriger Ankündigung und mit deren Einverständnis betreten.

Bei Gefahr im Verzug, sowie bei einer akuten psychischen Dekompensation oder Selbstgefährdung, behalten sich die Fachpersonen der Dependance vor, die Apartments ohne das Einverständnis der Klient\*innen zu betreten. Dies gilt ebenso bei einem begründeten Verdacht, dass im Apartment Alkohol, Drogen oder Waffen gelagert werden.

Bei oben erwähnten aussergewöhnlichen Ereignissen erfolgt das Vorgehen gemäss dem Schema Psychische Dekompensation sowie eine schriftliche Verlaufsbeschreibung anhand der elektronischen Akte. Letztere muss zeitnah an die zuständigen Fachpersonen des Justizvollzugs, sowie des

Behandlungssettings übermittelt werden.

### Ausgänge und Urlaube

Als offene Vollzugseinrichtung orientiert sich die Dependance bezüglich der Ausgangs- und Urlaubsregelung an den entsprechenden Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz.

Der Bezug von Ausgängen oder Urlauben während des stationären Massnahmenvollzugs dient (gemäss Richtlinie SSED 09.0 des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz), mit Fokus auf die soziale Wiedereingliederung, insbesondere der Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte sowie der Vorbereitung der bedingten Entlassung und ist von der individuellen Entwicklung der Klient\*innen abhängig. Um zudem im Hinblick auf die Erhaltung der psychischen Stabilität einem geregelten Tag- Nachtrhythmus gerecht zu werden bestehen für alle Klient\*innen im 24h-Setting der Dependance entsprechende allgemeine und verbindliche Ausgangszeiten. Ausnahmen von dieser Regelung können jederzeit mit den zuständigen Fachpersonen der Dependance, ggf. unter Einbezug der zuständigen Fachpersonen der FAM und unter Berücksichtigung allfälliger behördlicher Vorgaben geregelt werden.

Die Klienten\*Innen verfügen im offenen Vollzugssetting der Dependance jeweils über einen eigenen Schlüssel für die Einrichtung, sowie für ihr Zimmer bzw. Appartement und können dementsprechend die Räumlichkeiten, sowie das Gebäude jederzeit verlassen und wieder betreten.

Von den Klient\*innen wird dennoch erwartet, dass sie sich an die abgesprochenen Ausgangs- und Beurlaubungszeiten halten und beim Verlassen des Hauses über das Zeitfenster und den Aufenthaltsort Auskunft geben müssen. Beim Betreten des Hauses nehmen die Klient\*innen ebenfalls persönlich Kontakt mit der diensthabenden Fachperson auf. Die Fachpersonen der Dependance dokumentieren diese Informationen in einer entsprechenden Abwesenheitsliste. Dies gewährt den Überblick, welche Klienten\*innen sich gerade im Gebäude befinden und gewährleistet dadurch auch die Kontaktaufnahme, sowie die Unterstützung der Klient\*innen insbesondere bei krisenhaftem Geschehen und einem möglichen damit verbundenem Rückfall- bzw. Deliktrisiko.

Die Einhaltung der Ausgangszeiten, so wie sich bei den diensthabenden Fachpersonen ab- und anzumelden liegt entsprechend dem offenen Betreuungssetting in der Verantwortung der Klient\*innen und bedingt deren Bereitschaft und Fähigkeit, sich an diese Strukturen zu halten.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ausgangs- und Urlaubszeiten, ohne vorherige Rücksprache mit der diensthabenden Fachperson, sind diese angehalten, dies der zuständigen Vollzugsbehörde sowie der zuständigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting mitzuteilen.

Die Regelung von Ausgängen und Beurlaubung sind dem gesonderten Dokument «Ausgänge und Beurlaubungen» zu entnehmen und verstehen sich als Bestandteil der Hausordnung.

### Datenschutz

Mobile Basel mit seinem Betrieb Dependance ist als Leistungserbringer im Verbundsystem des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zu welchem auch die Behinderten Hilfe Basel-Stadt dazugehört. Sie untersteht somit dem Kantonalen Datenschutzgesetz.

Der Datenschutz dient dem Persönlichkeitsschutz und schützt die Privatheit der betroffenen Person. In der Dependance werden, aufgrund des Vollzugauftrages sowohl «gewöhnliche» wie «besondere» Personendaten erfasst. Der Schutz der Personendaten der Klient\*innen ist jederzeit gewährleistet und die damit verbundenen rechtlichen Vorgaben, gemäss kantonalem Datenschutzrecht, werden strikt eingehalten. Während der Begleitung durch die Dependance werden in Form von

täglichen Journaleinträgen Daten zum psychischen und physischen Befinden der Klienten, zu ihrem Aufenthaltsort, besonderen Vorkommnissen sowie Verstöße gegen behördliche Weisungen und gesetzeswidriges Handeln erfasst. Zur Erfüllung des Vollzugsauftrags sind der Austausch und die Weitergabe von Informationen zwischen der Dependance, der FAM und der zuständigen Vollzugsbehörde notwendig. Darüber hinaus werden gegenüber Dritten keine Daten von Klient\*innen der Dependance ausgetauscht, ohne dass vorgängig eine Vollmacht in Form einer Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Die Weitergabe oder der Austausch von Personendaten per E-Mail erfolgt verschlüsselt oder anonymisiert.

Den Klient\*innen wird ein umfassendes Auskunft- und Akteneinsichtsrecht gewährt. Der Zugang zu den eigenen Personendaten, welche die Dependance im Rahmen der Betreuung erfasst, wird den Klient\*innen jederzeit ermöglicht. Im Zuge einer akuten psychotischen Episode, kann das Auskunft- und Akteneinsichtsrecht kurzfristig aufgeschoben werden, bis die, bei der betroffenen Person, akute psychotische Episode wieder abgeklungen ist.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz und der Datenpflege sind dem betriebsübergreifenden «Datenpflege und Datenschutz» Dokument von Mobile Basel zu entnehmen.

### 3. Zusammenleben

#### Gemeinschaft

Damit das Zusammenleben in der Gemeinschaft möglichst konfliktfrei und bestärkend für alle Beteiligten verläuft, wird die Berücksichtigung folgender Aspekte von den Klient\*innen erwartet:

- Die Klient\*innen wahren gegenseitig ihre *Privat- und Intimsphäre*. Die Apartments der Klient\*innen dienen als Rückzugsort und werden von den Mitbewohner\*innen nur mit der Erlaubnis der jeweiligen Apartmentbewohner\*innen betreten.
- *Rücksichtnahme* ist auch in den für Alle zugänglichen Räume gefordert. So werden Themen wie beispielsweise Musikkautstärke, TV-Programm usw. konstruktiv unter den Klient\*innen ausgehandelt.
- Grundsätzlich gilt, dass das *Individualwohl* dem *Gemeinwohl* untergeordnet wird.
- Weitere Aspekte des Zusammenlebens sind in der Hausordnung unter Punkt 5 beschrieben.

#### Austausch

In der Zusammenarbeit mit den Klient\*innen werden Anliegen und Bedürfnisse sowie deren Ziele im alltäglichen Leben und insbesondere im Kontext der Bezugspersonenarbeit miteinbezogen. Als Gefässe dienen in der Regel thematische Einzelgespräche oder ein Gruppenaustausch.

Rückmeldungen werden allesamt berücksichtigt und fliessen im Entscheidungsprozess, je nach Handlungsbedarf in einem angemessenen Rahmen, grundsätzlich während des Austauschs in der Gemeinschaft oder der regulären Teamsitzung, mit ein.

Die Klient\*innen werden generell von den Mitarbeitenden dazu ermutigt thematische Gespräche zu führen, Rückmeldungen zu geben und sich in der Gruppe auszutauschen bzw. aktiv miteinzubringen. Letzteres wird ihnen anhand eines wöchentlichen Austauschs in der Gemeinschaft ermöglicht und von den betreuenden Fachpersonen stetig gefördert.

#### Mahlzeitenzubereitung und -einnahme

Bestimmte Mahlzeiten werden je nach Standort der Dependance und der dort entsprechend vorgegebenen Wochenstruktur gemeinsam eingenommen. Die Klient\*innen tragen im Rahmen von häuslicher Tätigkeit eine Mitverantwortung. Je nach Standort bzw. bereits erlangter Selbstständigkeit bereiten die Klient\*innen gewisse oder alle Mahlzeiten selbstständig in ihrem Apartment bzw. der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsküche zu. Auf dem Weg hin zu einer ausgewogenen Selbstversorgung werden die Klient\*innen von den Mitarbeitenden individuell begleitet und unterstützt.

### Ordnung und Hygiene in der Gemeinschaft

Zu einer angenehmen Wohnatmosphäre gehört eine gewisse Hygiene und Ordnung in den allgemein genutzten Räumen. So versteht es sich von selbst, dass alle Räume mindestens so sauber und ordentlich verlassen werden, wie diese angetroffen wurden. Die Klient\*innen zeichnen sich gemäss verbindlichen Tages- oder Wochenverantwortungen für die Sauberkeit und Ordnung der Gemeinschaftsräume zuständig.

### Konflikte und Tötlichkeiten

Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten sind natürlich und gehören ebenso zum Alltag wie harmonischen Miteinander. Grundsätzlich sind die Klient\*innen der Dependance dazu aufgefordert, gemeinsam und in konstruktiver Weise Lösungen für allfällige Konflikte zu finden. Sollte dies einmal nicht möglich sein, so bieten die Mitarbeitenden der Dependance vermittelnde Unterstützung an.

In Zusammenhang mit benachteiligendem, demütigendem oder entwürdigendem Verhalten sowie einer Mehrfachdiskriminierung, welche aufgrund einer Entwertung mehrerer geschützter Merkmale, wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Ethnie, Alter oder Behinderung, gleichzeitig entsteht und deren Diskriminierungsformen sich gegenseitig beeinflussen, verstärken oder eine neue Qualität der Benachteiligung erzeugen, werden zur Beruhigung der Situation, mit dem Ziel einer nachhaltigen Entlastung der betroffenen Klient\*innen, nach Lösungen gesucht und dabei klientenzentrierte Ansätze, wie beispielsweise aktives Zuhören oder ein thematisches Gespräch mit allen Beteiligten, angewandt.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten kommt es in der Regel zum Ausschlussverfahren. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Person andere an Leib und Leben bedroht oder die Gemeinschaft einzuschüchtern versucht und so die Lebensqualität und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft gefährdet.

### Tages- und Wochenstruktur

Die Tages- und Wochenstruktur ergibt sich aus der externen Beschäftigung, den gemeinsamen Mahlzeiten, den Medikamentenabgabezeiten sowie den Gemeinschaftsabenden und -aktivitäten an den jeweiligen Standorten der Dependance.

### Arbeit

Die Aufgleisung bzw. der Aufbau und die Etablierung einer externen Tagesstruktur bzw. Arbeit liegt nicht in der Verantwortung der Dependance, sondern für gewöhnlich in deren des zuständigen Sozialdienstes aus dem psychiatrischen Behandlungssetting.

Die Klient\*innen der Dependance gehen in der Regel einer externen Tagesstruktur, gemäss dem von der zuständige Vollzugsbehörde verfügbaren Arbeitspensum, nach. Eine Veränderung des Arbeitspensums oder der Arbeitsstelle bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der FAM sowie einer Bewilligung durch die zuständige Vollzugsbehörde.

Die FAM sowie die zuständige Vollzugsbehörde werden seitens Dependance informiert, wenn die externe Tagesstruktur von den Klient\*innen in regelmässigen Abständen nicht mehr aufgesucht wird.

#### **4. Szenarien für den Krisenfall**

Szenarien für den Krisenfall werden individuell zwischen der FAM, den einzelnen Klient\*innen und den Mitarbeitenden der Dependance geregelt. Die zuständige Vollzugsbehörde wird zeitnah informiert und einbezogen.

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen unter Punkt 6 und 7 des Betreuungskonzepts.

#### **5. Weitere Regelungen**

1. Die Gemeinschaftsküche sowie die dort bereitgestellten Lebensmittel und die Gemeinschaftsräume stehen den Klient\*innen rund um die Uhr zur freien Verfügung. Klient\*innen, welche davon Gebrauch machen (Mahlzeiten zubereiten, essen usw.), verlassen die Räumlichkeiten anschließend wieder in sauberem Zustand.
2. Besuche in der Dependance sind tagsüber grundsätzlich gestattet. Wann immer möglich, werden diese den Mitbewohner\*innen sowie den Mitarbeitenden der Dependance frühzeitig mitgeteilt werden.  
Übernachtungen von Besucher\*innen sind in der Dependance am Standort Tellstrasse 48 nicht möglich.  
Am Standort der Dependance am Winkelriedplatz 6 sind Übernachtungsbesuche in Ausnahmefällen (z.B. bei bestehenden, langjährigen Partnerschaften) möglich. Die Übernachtungsbesuche müssen mit den Mitarbeitenden der Dependance vorbesprochen und von diesen vorgängig bewilligt werden. Die besuchende Person muss sich zudem vorgängig bei den Bezugspersonen oder den diensthabenden Fachpersonen vorstellen.
3. Das Zimmer bzw. das Appartement ist in ordentlichem Zustand zu halten. Veränderungen wie z.B. das Streichen der Wände, sind nur in Absprache mit den Mitarbeitenden gestattet.
4. Von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksicht auf die anderen Klient\*innen und auf die Nachbarschaft zu nehmen (z.B. Lautstärke von Musikgeräten, lautes Sprechen oder Husten auf den Balkonen und in den allgemein zugänglichen Räumen).
5. Das Halten von Haustieren ist in der Dependance grundsätzlich nicht gestattet.
6. In den Räumen der Dependance ist das Rauchen nicht gestattet.
7. Die Benutzung der Waschmaschine und des Tumblers erfolgt nach individuellem Bedarf. Die Klient\*innen tragen Sorge dafür ihr Wäsche direkt im Anschluss aus den Geräten zu nehmen und die

Geräte in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Dies gewährleistet einen reibungslosen Ablauf und ermöglicht allen Klient\*innen die Waschmaschine und den Tumbler bedarfsgerecht zu nutzen. Die Waschmaschine, der Tumbler und der Secomat werden, unter Rücksichtnahme auf die Hausgemeinschaft, nicht während der Nachtruhe benutzt.

8. Für die sichere Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände sind die Klient\*innen selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, die Tür zum privaten Zimmer bzw. Apartment abzuschliessen.

Die Klientin/der Klient erklärt sich mit ihrer/seiner Unterschrift mit Regeln, Vereinbarungen und Weisungen sowie mit dem Inhalt der ergänzenden Dokumente einverstanden:

Basel,

Unterschrift: